

## **Antrag zum Beschluss:** Beschluss zur Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau 127/2020

### **Beschluss:**

In Anlage 2 der Richtlinie wird eine Zeile „Stufe 5“ eingeführt, die, bis auf das unterjährige Berichtswesen, der Stufe 4 gleicht. Alle bisher dieser Stufe 4 zugeordneten Gesellschaften werden, mit Ausnahme des Eigenbetrieb Forst, in die Stufe 5 eingeordnet, entsprechend beigefügter neuer Darstellung der Anlage 2 (Tabelle).

### **Begründung:**

Die Unternehmen, an denen die Große Kreisstadt Zittau beteiligt ist, sind alle von mehr oder weniger wirtschaftlicher und kommunalpolitischer Bedeutung. Ein Ertragseinbruch oder gar eine Insolvenz hätte für den Haushalt und damit die Bürger unserer Stadt nicht nur monetär zu verkraftende Folgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, die Unternehmen und deren Aktivitäten eng zu begleiten. Dies bindet jedoch andererseits auch wichtige Ressourcen aller Beteiligten in Form von Arbeitszeit.

Deshalb muss immer abgewogen werden zwischen dem Kontrollerfordernis und dem zusätzlichen Erkenntniswert, den diese Kontrolle liefert. Mit einem bloßen Bürokratieaufbau ist niemandem gedient.

Für das richtige Maß der Intensität der Begleitung hilft ein Blick auf ein weiteres Kriterium neben der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung: das Risikopotenzial der unternehmerischen Tätigkeit jeder einzelnen städtischen Gesellschaft, auch in Bezug auf den zeitlichen Faktor.

Wie bei nahezu allen Gesellschaften, so besteht auch bei den städtischen Gesellschaften die Möglichkeit einer Fehlentwicklung oder gar des kompletten Scheiterns, wobei durch möglichst frühzeitige Erkennung einer unerwünschten Entwicklung besser entgegengetreten werden kann. Zum Einen sind die wesentlichsten Risikopotenziale unserer Gesellschaften bekannt, wie beispielsweise die Preisänderungsrisiken am Beschaffungsmarkt für Energie bei den Stadtwerken, die Abhängigkeit der APH von den jährlichen Vertragsverhandlungen bei den Pflegesätzen oder die hohe Leerstandquote bei der Wohnbaugesellschaft. Dies alles ist permanent im Focus der jeweiligen Geschäftsführung und der Muttergesellschaft SBG, die, anders als in vergleichbaren Städten, noch zwischen Gesellschaften und Eigentümer Stadt, quasi als weiteres Kontrollorgan, installiert ist.

Zudem besitzen alle Gesellschaften einen Aufsichtsrat. Dessen Aufgabe und nicht so sehr, wie mit vorliegender Beteiligungsrichtlinie beabsichtigt, die des Gesellschafters ist es, die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.

Welche Rolle kommt dann noch dem AR einer Gesellschaft zu, wenn dessen Funktionen de facto vom Gesellschafter wahrgenommen werden?

Zusammenfassung:

1. Unsere Gesellschaften werden bereits vom Controlling der Muttergesellschaft SBG überwacht und bedürfen keiner zusätzlichen unterjährigen Kontrolle mehr.
2. Jede Gesellschaft hat überdies einen Aufsichtsrat, dessen Aufgabe die Überwachung der Geschäftsführung ist. Dies ist in der Regel nicht Aufgabe eines Gesellschafters.
3. Das Beteiligungsmanagement und der Oberbürgermeister nehmen an den monatlichen Geschäftsführerberatungen teil und können nach 4.3. der Richtlinie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit zusätzliche Berichte anfordern.
4. Das unseren Gesellschaften innewohnende Risiko erscheint mit den monatlichen Beratungsteilnahmen des Beteiligungsmanagements und des Oberbürgermeisters überschaubar und rechtfertigt die Beibehaltung eines jährlichen Berichtszeitraumes im Normalfall.  
Mit diesem Passus wird einerseits ein bürokratischer und aufwändiger Automatismus vermieden. Dem Gesellschafter wird über das Beteiligungsmanagement aber jederzeit die Möglichkeit gegeben, weitere Informationen, über die monatlichen Geschäftsführerberatungen hinaus, von den Gesellschaften einzuholen.

**Anlage:** neue Fassung Anlage 2 (Tabelle) der Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau



CFG Fraktion  
Thomas Zabel  
Vorsitzender

Zittau, 26.10.2021

**Anlage** neue Fassung Anlage 2 (Tabelle) der Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau

<b>Steuerungsinstrumente</b> des Beteiligungsmanagements						
<b>Steuerungsintensität</b>	Beteiligungsbericht	Jahresabschluss-Analyse	Unterjähriges Berichtswesen	Wirtschaftsplan-Analyse	Zielvereinbarungen	Zuordnung
Stufe 1	X					KISA KBO SachsenEnergie AG (vormals ENSO)
Stufe 2	X	X	6 Monate			SOEG ZiBi FBG
Stufe 3	X	X	3 Monate	X		GHT TSG BMZ AZV UM ZVIG N70
Stufe 4	X	X	3 Monate	X	X	EB FKD
Stufe 5	X	X		x	x	SBG *) SWZ SDG ZSG APH ZKG SGS WBGZ

\*) enge Begleitung durch die Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den monatlichen Geschäftsführerberatungen der SBG